

Landratsamt Augsburg | Verkehrswesen Fahrerlaubnisbehörde
Tiefenbacherstraße 8, 86368 Gersthofen



An
Inhaber/Inhaberinnen
Kartenführerschein nach der 3. EU-Richtlinie

Postanschrift
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

VERKEHRSWESEN
FAHRERLAUBNISBEHÖRDE

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Schlüsselzahlenmitteilung

Informationsschreiben zu Ihrem Scheckkartenführerschein

Sehr geehrter Führerscheininhaber, sehr geehrte Führerscheininhaberin,

auf der Rückseite Ihres Kartenführerscheins befinden sich in Form von **Schlüsselzahlen** wichtige Hinweise zu Auflagen, Beschränkungen oder Ergänzungen Ihrer Person, bzw. Ihrer Fahrberechtigung.

Beziehen sich diese Angaben auf eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse, finden Sie diese bei den einzelnen Klassen in Spalte 12. Schlüsselzahlen, die sich auf alle Fahrerlaubnisklassen beziehen, sind in der letzten Zeile aufgeführt.

In der beigefügten Übersicht haben wir die gängigsten Schlüsselzahlen zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass lediglich die in Ihrem Dokument eingetragenen Schlüsselzahlen für Sie verbindlich sind. **Im Einzelfall kann Ihr Kartenführerschein auch Schlüsselzahlen enthalten, die hier nicht aufgeführt sind.** Eine vollständige Auflistung aller Schlüsselzahlen finden Sie in der Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Bei weiterführenden Fragen zu den individuellen Einträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schlüsselzahlen zur Person:

Schlüsselzahl	Klartext
01.06	Brille/Kontaktlinsen
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

ANSPRECHPARTNER
Fahrerlaubnisbehörde

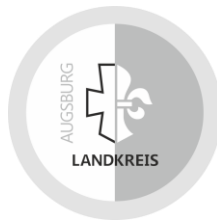
BESUCHERADRESSE
Landratsamt Augsburg
Tiefenbacherstraße 8
86368 Gersthofen

TELEFON
(0821) 3102-3333

FAX
(0821) 3102-1810

E-MAIL
fahrerlaubnis@lra-a.bayern.de

**Persönliche Vorsprache nur mit
vorheriger Terminvereinbarung
möglich!**



Schlüsselzahlen zu den Führerscheinklassen:

Klasse(n)	Schlüsselzahl	Klartext
A	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
A	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
A1	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
A1	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
A1	79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
B	197	Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert
BE	79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
C1	171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
CE	79 (C1E > 12 00 kg, L<=3)	Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klassen C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen
L	174	Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
L	175	Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

Bei den Schlüsselzahlen von 100 bis 199 – soweit aufgeführt – handelt es sich um nationale Schlüsselzahlen, die nur in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fahrerlaubnisbehörde